Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG

(Sabrina und Egon Bolte GbR, Biogasanlage, Rieste)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 07.06.2023

— OS 22-121 —

Die Sabrina und Egon Bolte GbR, Brandewiede 10, 49597 Rieste, hat mit Schreiben vom 08.12.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49597 Rieste, Gemarkung Bieste, Flur 4, Flurstück 85/11. Wesentliche Antragsgegenstände sind die Errichtung eines Fermenters mit Foliengasspeicher sowie einer Anschlussstelle zu einer externen Gasleitung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 8.4.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Wallhecken die nach § 33 NNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile darstellen.

Das Vorhaben befindet sich im Planbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes zur Sondernutzung „Biogasanlage“. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Relevante Emissionen, die auf das Schutzgut einwirken können, insbesondere Stickstoffdepositionen, sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.